

Reglement über den Gebrauch von Kollektivmarken des Vereins Safer Clubbing

Art. 1 Kollektivmarke

In diesem Reglement werden die Verwendung von bzw. die Rechte an Kollektivmarken, insbesondere der folgenden, geregelt:

- Wortmarke: safer clubbing

Art. 2 Inhaber des Markenrechts

Als Hinterleger der Kollektivmarken beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum ist der Verein Safer Clubbing, Postfach 2070, 8031 Zürich, gemeldet.

Er ist der Inhaber des Markenrechts dieser unter Art. 1 aufgeführten Kollektivmarke und nimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gemäss Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben wahr.

Art. 3 Kreis der Markennutzungsberechtigten

Zur Nutzung der unter Artikel 1 aufgeführten Marke sind die Mitglieder des Vereins Safer Clubbing und der Verein als Inhaber des Markenrechts selber berechtigt.

Der Kreis der Nutzungsberechtigten definiert sich somit durch die Mitglieder des Vereins Safer Clubbing und den Verein selber.

Art. 4 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

Mitglieder des Vereins Safer Clubbing können natürliche und juristische Personen werden, welche sich dafür verpflichten, folgende Vereinszwecke zu fördern und die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Richtlinien einzuhalten.

Über Aufnahme in den Verein und damit über Vergabe der Kollektivmarke entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Empfehlung der Qualitätskommission, nachdem diese eine entsprechende Prüfung des Gesuchstellers vorgenommen hat.

Vereinszwecke:

Der Verein bezweckt die Festsetzung und Durchsetzung von Mindeststandards für die Organisation und Durchführung von Unterhaltungsanlässen und damit die Qualitätssicherung innerhalb der schweizerischen Clubszene.

Der Verein bezweckt die Verbesserung des Komforts und der Sicherheit der Besucher von Unterhaltungsanlässen.

Der Verein fördert die Selbstverantwortung der Besucher von Unterhaltungsanlässen.

Der Verein erleichtert den Präventionsorganisationen den Zugang zur Zielgruppe der jungen Erwachsenen im Alter zwischen 16 und 25.

Der Verein fördert den Informationsaustausch zwischen Organisatoren und Veranstaltern von Unterhaltungsanlässen und den Präventionsorganisationen und leistet damit einen Beitrag zur Früherkennung problematischer Entwicklungen und Trends.

Richtlinien:

A: Ausbildung MitarbeiterInnen

Sicherheitspersonal

Die VeranstalterInnen verpflichten sich, nur Sicherheitspersonal anzustellen, das eine Feuerlöschausbildung und eine Notfallausbildung vorweisen kann. Zudem muss mindestens eine Sicherheitsperson im Team einen CPR Kurs absolviert haben.

Präventionsschulung Partypersonal

Die VeranstalterInnen verpflichten sich, dem internen Partypersonal einmal pro Jahr die Teilnahme an einem von der regionalen Präventionsstelle angebotenen Präventionskurs zu ermöglichen.

B: Infrastruktur

Sanitätsraum

Die VeranstalterInnen verpflichten sich, einen möglichst ruhigen kleinen Raum oder einen von der Tanzfläche zurückgezogenen Ort zur Verfügung zu stellen, der gemäss Beratung der lokalen Sanitätsorganisation eine Sanitätsausrüstung für Erste Hilfe enthält.

Chill-Out

Im Klub gibt es eine der Klubgrösse angepasste Anzahl Sitzmöglichkeiten (1 Sitzmöglichkeit auf 20 PartybesucherInnen) in einer Zone, in dem die Musik bassreduziert und so leise ist, dass man sich normal unterhalten kann.

C: Materialabgabe

Gehörschutz

Auch wenn die gesetzlichen Dezibelrichtlinien eingehalten werden, verpflichten sich die VeranstalterInnen, gratis Ohrstöpsel abzugeben.

Wasser

Die VeranstalterInnen verpflichten sich, einen kostenlosen, gut gekennzeichneten Trinkwasserzugang (z.B. WC) zu gewährleisten.

Informationsmaterial

Die VeranstalterInnen verpflichten sich, das in Absprache mit den lokalen Präventionsstellen gutgeheissene Informationsmaterial im Klub gut sichtbar aufzulegen und regelmässig aufzufüllen.

D: Kooperation, Verhalten und Getränkepreise

Zusammenarbeit mit Präventionsfachleuten

Die VeranstalterInnen verpflichten sich zu regelmässiger Kooperation und Informationsaustausch mit der beratenden Präventionsstelle (Sektionssitzung 4x pro Jahr).

HIV-Prävention

Die VeranstalterInnen verpflichten sich, die jeweils aktuellen, offiziellen Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) zu respektieren und umzusetzen.

Präventionsmassnahmen

Die VeranstalterInnen verpflichten sich, die für ihre Sektion geltenden Präventionsmassnahmen im Klub zuzulassen und zu unterstützen, z.B. im Bereich Jugendschutz, Früherkennung, Gewalt-, und Suchtprävention.

Kooperation und Informationsaustausch unter LabelveranstalterInnen

Die VeranstalterInnen verpflichten sich zu regelmässiger Kooperation und Informationsaustausch mit den andern Sektionsmitgliedern (Sektionssitzung 4x Jahr).

Umgang mit Dealern

Die VeranstalterInnen verpflichten sich, den Handel mit Betäubungsmitteln im Klub zu ahnden und entsprechend Hausverbote auszusprechen.

Getränkepreise

Mindestens zwei nicht alkoholische Getränkesorten sind billiger als die günstigste alkoholische Getränksorte.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft und Kontrolle

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss:

Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils auf den 31. Dezember möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung bis spätestens am 30. Juni eines Jahres an den Vorstand.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds bewirkt in jedem Fall den Entzug der Nutzungsbefugnis der Kollektivmarke. Über den Ausschluss aus dem Verein und damit Entzug der Kollektivmarke entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Empfehlung der gemäss Vereinsstatuten eingesetzten Qualitätskommission, welche bei den Markennutzungsberechtigten regelmässig - pro Jahr mindestens deren zwei - unangekündigte Kontrollen durchführt und die Einhaltung sämtlicher oben aufgeführter Richtlinien prüft.

Der Entscheid über den Ausschluss wird dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Binnen vierzehn Tagen nach Zustellung kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung an den Vorstand verlangen, dass der Ausschluss suspendiert wird bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Erfolgt eine solche Erklärung rechtzeitig, so hat der Vorstand der nächsten Generalversammlung den Ausschluss des betreffenden Mitglieds zu beantragen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von den Verpflichtungen, die dem ausscheidenden Mitglied bis zum Ablauf des Geschäftsjahres erwachsen; insbesondere sind die finanziellen Verpflichtungen für das ganze Jahr zu erfüllen.

Schadenersatzansprüche des Markeninhabers bleiben vorbehalten.

Art. 6 Verwendungszweck der Kollektivmarke

Die Kollektivmarke darf nur durch die Mitglieder des Vereins Safer Clubbing sowie durch den Verein selber für alle Dienstleistungen und Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Klubs im Sinne dieses Reglements genutzt werden.

Im Falle der Beendigung des Rechtes zur Benutzung der Kollektivmarke sind alle Hinweise auf die Kollektivmarke an allen Lokalitäten und aus allen Geschäftspapieren zu entfernen.

Art. 7 Sanktionen

Der Vorstand kann bei missbräuchlicher Verwendung der Kollektivmarke durch Mitglieder und auf Antrag der Qualitätskommission

- einen Verweis erteilen

und bei fortdauernder bzw. wiederholter missbräuchlicher Nutzung der Kollektivmarke

- ein Verbot des Gebrauch der Kollektivmarke aussprechen und das betreffende Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

Art. 8 Anwendungsbereich

Das Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MschG, SR 232.11) bleibt vorbehalten.

Zürich, 21. Januar 2004